

19, 20⁷⁸⁾ je fünf mit der Gruppe L E W (W 1) gemeinsame Kombinationen. Sie liegen zwar noch unter der Signifikanzgrenze, könnten aber trotzdem relevant sein.

Wenn in einer Statistik der Auslassungen eine Überkreuzkombination normativ auftritt, so kann man sie nur durch Kontamination erklären. Im Falle unserer Hss. B und I schließt die eine Überkreuzkombination die andere aus. (Um der Erörterung dieser Behauptung zu folgen, nehme man vorausgreifend das Stemma der Figur 4 zu Hilfe.)

Mit Ausnahme der Kombination Nr. 17, in der B und I zusammen vorkommen, tritt in allen den übrigen genannten Kombinationen jeweils nur eine der beiden Hss. auf. Nehmen wir an, die Hs. B sei außer vom Vorfahr der Gruppe B — P 3 noch von einem mit der Gruppe L E W (W 1) gemeinsamen Vorfahren abhängig gewesen, also kontaminiert, so wären die Mehrfachauslassungen L E W (W 1) B durch diesen Vorfahren bedingt. Dies vorausgesetzt, kann man aber für die Kombinationen mit I nicht mehr folgern, daß auch diese Hs. mit dem Überlieferungsweig L E W (W 1) kontaminiert sei: Überlieferungsstufen vor β einschließlich als Vorlage von I sind ausgeschlossen, da in diesem Fall alle Auslassungen von I auch in B auftreten müßten — Überlieferungsstufen nach β kommen als Vorlage für I nicht in Frage, weil dann die Auslassungen von B auch in I vorhanden sein müßten. Wenn man allerdings annimmt, B und I hätten den Überlieferungsweig L E W (W 1) nur sporadisch (wofür es für B Hinweise gibt, s. u.) und jeweils an anderen Stellen benutzt, wären beide Kontaminationen denkbar. Doch halte ich es für wahrscheinlicher, daß die Kombinationen L E W (W 1) I nur aus Zufall zustande gekommen sind. Denn die Hs. I zeigt eine weitaus höhere Zahl von Einzel-, also Zufallsauslassungen als die Hs. B,

⁷⁸⁾ Diese Kombinationen sind Gleichsprunglücken, außer Nr. 20: Am Schluß des 2. Buches MPL 188, 1210 B 9 fehlt *universi dixerunt* nach *utinam hoc videam*. Doch diese Auslassung ist wenig relevant, da viele Hss. gerade den Schluß des 2. Buches oft sehr willkürlich verstümmeln. — Man hätte also eine solche Mehrfachauslassung überhaupt eliminieren können, ebenso wie etwa auch die Kombination Nr. 3 (MPL 188, 1214 B 15 fehlt *instituit vel*) — wobei es sich eher um einen Zusatz der Drucke bzw. ihrer Vorlagen handeln dürfte — oder die einzige Einzelauslassung von P (MPL 188, 1154 A 9 fehlt *calumniator tui*), die wohl nur deshalb als solche erscheint, weil sie innerhalb einer größeren Lücke von P 1 P 2 liegt. Ich wollte aber den rein quantitativen Charakter der Statistik wahren und die Methode von einer Vermischung mit qualitativen Argumentationen freihalten, damit sich deutlich zeige, wieweit dieses rein quantifizierende Verfahren trägt.